

**Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006**  
Einmalige Veröffentlichung

## Mitteilung an die Anleger des Aramus (CH) Fund

ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (nachfolgend der «Fonds»)

mit dem Teilvermögen

– Aramus (CH) Japan Fund

### Vereinigung von Anteilklassen

Die Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, vorbehältlich der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, eine Vereinigung von Anteilklassen vorzunehmen und den Fondsvertrag des Fonds entsprechend zu ändern.

#### 1. Vereinigung von Anteilklassen

Für das Teilvermögen Aramus (CH) Japan Fund bestehen derzeit die folgenden Anteilklassen:

«A»-Klasse	Mindestanlage JPY 1'000'000; offen für das gesamte Anlegerpublikum
«I»-Klasse	offen für das gesamte Anlegerpublikum
«I CHF hedged»-Klasse	offen für das gesamte Anlegerpublikum
«I EUR hedged»-Klasse	offen für das gesamte Anlegerpublikum
«I USD hedged»-Klasse	offen für das gesamte Anlegerpublikum
«E»-Klasse	offen nur für qualifizierte Anleger
«E CHF hedged»-Klasse	offen nur für qualifizierte Anleger
«E EUR hedged»-Klasse	offen nur für qualifizierte Anleger
«E USD hedged»-Klasse	offen nur für qualifizierte Anleger

Sämtliche Anteilklassen verfügen über dieselbe Gebührenstruktur und maximalen Sätze für Vergütungen.

Die Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, vorbehältlich der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, die folgenden Anteilklassen per 1. April 2023 zu vereinigen:

Übertragende Anteilklasse	Übernehmende Anteilklasse
«A»-Klasse Valorennummer: 2390356 ISIN-Nummer: CH0023903567	«I»-Klasse Valorennummer: 20988666 ISIN-Nummer: CH0209886669

Die letzte Zeichnungs- und Rücknahmemöglichkeit für Anleger der übertragenden Anteilklasse «A» und der übernehmenden Anteilklasse «I» vor der Vereinigung ist am 29. März 2023 bis zum Zeichnungsschluss um 15.00 Uhr. Ab diesem Zeitpunkt ist die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der übertragenden Anteilklasse «A» dauerhaft eingestellt.

Aus technischen Gründen werden die Ausgaben bzw. Rückzahlungen von Anteilen der Anteilklassen «A» und «I» am 30. März 2023 und 31. März 2023 ausgesetzt bzw. aufgeschoben, wobei Ausgaben und Rückzahlungen sowie Rücknahmen von Anteilen der Anteilklasse «I» wieder ab dem 3. April 2023 erfolgen.

Der Umtausch von Anteilen der übertragenden Anteilklasse «A» in Anteile der übernehmenden Anteilklasse «I» erfolgt am 1. April 2023. Die Publikation der Nettoinventarwerte der übertragenden Anteilklasse «A» erfolgt letztmals am 31. März 2023 mit dem per 31. März 2023 berechnetem Nettoinventarwert.

Das Umtauschverhältnis für den Umtausch von Anteilen der übertragenden Anteilklasse «A» in Anteile der übernehmenden Anteilklasse «I» wird nach Durchführung der Vereinigung im Publikationsorgan des Fonds ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)) veröffentlicht.

Im Zusammenhang mit der obigen Vereinigung von Anteilklassen werden § 30A des Fondsvertrags sowie Ziff. 1.1 des Prospekts entsprechend angepasst. Auch wird der Hinweis, wonach sich die Anteilklassen «I», «I CHF hedged», «I EUR hedged» und «I USD hedged» von den Anteilklassen «A» sowie «E», «E CHF hedged», «E EUR hedged» und «E USD hedged» durch die Kommissionssätze unterscheiden, entfernt.

#### 2. Formelle bzw. redaktionelle Änderungen

Zusätzlich werden weitere formelle Änderungen vorgenommen, welche die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher nicht veröffentlicht werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung und der Depotbank kostenlos bezogen werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2<sup>bis</sup> i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Ziffer 1 aufgeführten Änderungen erstreckt.

**Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, Postfach, 3003 Bern, gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages Einwendungen erheben oder unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.**

Zürich, den 22. Februar 2023

Die Fondsleitung: Credit Suisse Funds AG, Zürich  
Die Depotbank: Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich